

:: Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der

HAGOLA Gastronomie-Technik GmbH & Co. KG, Goldenstedt



I. Allgemeines

1. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen sind für alle geschäftlichen Beziehungen, Verkäufe und sonstigen Rechtsgeschäfte zwischen HAGOLA und den Kunden von HAGOLA rechtsverbindlich.
2. Als Kunden gelten ausschließlich Unternehmer im Sinne von § 14 BGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.
3. Der Kunde erklärt sich bei Erteilung des ersten Auftrags im Voraus damit einverstanden, dass diese AGBs für diesen und auch alle weiteren Angebote, Aufträge und Verträge gelten, ohne dass sie jeweils neu vereinbart werden.
4. Der jeweilige Vertragsinhalt, auch eventuell von diesen Bedingungen abweichende Vertragsbestimmungen, ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der HAGOLA. Soweit der Kunde im Auftragschreiben zusätzliche Bedingungen oder Auflagen aufnimmt, wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen, insbesondere soweit der Kunde seine Einkaufsbedingungen zur Grundlage dieses Vertrages machen will. Soweit diese Einkaufsbedingungen im Widerspruch zu unseren AGBs stehen, werden sie auch nicht durch unser Schweigen oder vorbehaltlose Ausführung dieses Auftrags Vertragsinhalt. Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von HAGOLA schriftlich bestätigt wurden.

II. Angebote

1. Die Angebote von HAGOLA sind freibleibend. Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschl. Nebenabreden) werden ebenso wie Erklärungen der Vertreter von HAGOLA erst durch schriftliche Bestätigung für HAGOLA rechtsverbindlich.
2. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht sowie das Recht zur Rückforderung vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Zeichnungen, Ablichtungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten in Prospekten, Rundschreiben, Preislisten, Katalogen, sonstigen Veröffentlichungen oder in Angeboten der HAGOLA sind nur dann verbindlich, wenn sie von HAGOLA schriftlich bestätigt wurden.
4. Konstruktionsänderungen behält sich HAGOLA vor, sofern die Gesamtleistung des Kaufgegenstandes deshalb nicht beeinträchtigt wird und sofern die Änderung für den Kunden zumutbar ist.
5. Aufträge und Auftragsänderungen werden nur durch schriftliche Auftragsbestätigung der HAGOLA verbindlich.
6. Da HAGOLA auftragsbezogen fertigt, ist eine unverzügliche Prüfung der Auftragsbestätigung inkl. der anliegenden Unterlagen durch den Kunden erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, diese Auftragsbestätigung inkl. der Zeichnungen, Maße und sonstigen Leistungsdaten innerhalb von 24 Stunden zu prüfen und mit Prüfungsvermerk an HAGOLA zurückzusenden. Bei nicht rechtzeitiger Prüfung entfällt jegliche Gewährleistung für den Kunden gem. Ziff. VII.
7. Standardartikel werden nur mit Zustimmung von HAGOLA und gegen Berechnung von 15 % des Warenwertes, mindestens jedoch EURO 20,00, zurückgenommen, sofern sich die Artikel in einem wiederverkaufsfähigen Zustand befinden und es sich nicht um berechtigte Kündigungs- bzw. Gewährleistungsansprüche handelt.

III. Preise

1. Alle angegebenen Preise gelten zzgl. der aktuell in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzl. MwSt., ab Werk, ausschließlich Fracht, Zoll und Verpackung.
2. Sämtliche Zahlungen sind in EURO an HAGOLA zu leisten.
3. Kleinstmengen unter EURO 100,00 netto werden mit einem Aufschlag von EURO 10,00 berechnet.
4. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Angebotserstellung und Vertragsabschluss mehr als 3 Monate liegen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Für alle Zahlungen gelten die jeweils auftragsbezogen festgelegten Zahlungsbedingungen und Zahlungsziele. Soweit nichts anderes festgelegt, gelten die Vorschriften des § 286 BGB. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn die HAGOLA innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann. Zahlungen können nach Wahl der HAGOLA mit anderen noch offen stehenden Forderungen verrechnet werden.
2. Schecks und – soweit Wechselzahlung vereinbart ist – Wechsel werden angenommen. Diskont- und Einzugsinsen sowie Zinsen gehen zu Lasten des Käufers und sind HAGOLA unverzüglich zu vergüten.
3. Bei Verzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu leisten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt HAGOLA vorbehalten.
4. Ab der zweiten Zahlungserinnerung und für weitere Zahlungserinnerungen werden neben den Zinsen je Mahnung EURO 10,00 Gebühren berechnet.
5. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder Hinweise auf eine bevorstehende Insolvenz bekannt werden, so ist HAGOLA berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Aufträge, auch wenn diese bereits schriftlich bestätigt wurden, nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend.
6. Der Kunde ist verpflichtet HAGOLA von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit gem. der InsO zu unterrichten. Bei Nichterhaltung dieser Verpflichtung vereinbaren beide Vertragsparteien schon jetzt einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von EURO 5.000,00. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt HAGOLA vorbehalten. Dem Kunden steht es frei, HAGOLA einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Sofern der Kunde – soweit er eine Kapitalgesellschaft ist – diese Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet, haftet der Geschäftsführer des Kunden für den HAGOLA daraus entstehenden Schaden persönlich.

V. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der HAGOLA.
2. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der gelieferten Waren nimmt der Kunde für HAGOLA vor, ohne dass für Letztere daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen gefüllt, vermischt oder verbunden, die HAGOLA nicht gehören, erlangt HAGOLA an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes ihrer Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Waren. Der Kunde ist sich mit HAGOLA darüber einig, dass er Letzterer das Eigentum oder das Miteigentum bei Verwendung auf andere Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu anderen Waren an der neuen Sache einräumt. Wenn der Kunde kraft Gesetzes Alleineigentümer der neuen Sache wird, überträgt er unentgeltlich das Alleineigentum auf HAGOLA. In beiden Fällen hat der Kunde die Vorbehaltsware für HAGOLA kostenlos zu verwahren und entsprechend zu versichern.
3. Der Kunde darf über die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und auch hier nur so lange verfügen, wie er nicht im Verzuge ist. Er darf sie weder verpfänden noch zur Sicherheit übergewähren.
4. Zur Sicherung von HAGOLA tritt der Kunde schon jetzt im Voraus sämtliche Forderungen, die er aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware erwirbt, in Höhe ihres vollen Wertes an HAGOLA ab, ohne Rücksicht darauf, ob die Vorbehaltsware vor oder nach der Bearbeitung oder Verbindung an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Erfolgt der Verkauf zusammen mit anderen nicht im Eigentum der HAGOLA stehenden Waren, sei es verarbeitet, unverarbeitet, gefüllt, vermischt oder verbunden, so gilt die Forderung aus dem Weiterverkauf in Höhe des Wertanteils, der der HAGOLA gelieferten Vorbehaltsware als abgetreten.

5. Der Kunde hat auf Verlangen von HAGOLA Auskunft darüber zu erteilen, an wen er die Vorbehaltsware verkauft hat und wie hoch die Forderungen aus diesen Weiterverkäufen sind. HAGOLA hat das Recht, dem Käufer der Vorbehaltsware die Abtretung, ohne Benachrichtigung des Kunden, anzuzeigen.
6. Übersteigt der Wert der für HAGOLA bestehenden Sicherheiten deren Forderungen um mehr als 40 %, so ist HAGOLA auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe nach eigener Wahl verpflichtet.
7. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, so lange er seine Verpflichtungen gegenüber HAGOLA ordnungsgemäß erfüllt.
8. HAGOLA hat das Recht, abgetretene Forderungen selbst einzuziehen, wenn der Kunde seine Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt.
9. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit ist der Kunde verpflichtet, HAGOLA oder einem Bevollmächtigten von HAGOLA jederzeit Zutritt zu den Geschäftsräumen, Einsicht in die Bücher und Papiere, soweit es die Nachforschungen über den Verbleib der gelieferten Ware erforderlich macht, des Betriebes, der Lager und Besichtigung, Abschätzung und Sicherung der Lagerbestände zu gestatten. Muss HAGOLA zur Sicherung ihres Eigentums (ihrer Forderungen) von dem Kunden Ware übernehmen, aussondern oder sonst wie sicherstellen, ist sie berechtigt, auf die betreffende Ware Abschlüsse bis zu 40 % vom Warenwert vorzunehmen.

VI. Lieferungen, Lieferzeit und Lieferhinweise

1. Versandweg, Beförderung bzw. sonstige Sicherungen sind der Wahl von HAGOLA überlassen. Die Transportgefahr trägt in allen Fällen der Kunde – auch bei frachtfreier Anlieferung.
2. Sollten mit dem Kunden frachtfreie Lieferungen in seinen Einkaufsbedingungen vereinbart worden sein, gilt dieses ausschließlich für Lieferungen mit der hauseigenen Tour innerhalb Deutschlands, ausgenommen Lieferungen auf Inseln.
3. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschliefungen sind unverzüglich anzuzeigen; beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden, oder der Kunde verzichtet damit gleichzeitig auf seine Mängelhaftung gem. Ziff. VII. Der Kunde hat Rügen vom Frachtführer auf dem Frachtbrief bescheinigen zu lassen.
4. Lieferzeitangaben sind unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch HAGOLA, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und aller sonstigen, vom Kunden für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Entsprechendes gilt für Liefertermine. Nachträgliche Auftragsänderungen verlängern das angegebene Lieferdatum bzw. die angegebene Lieferzeit entsprechend. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig. Als Liefertag gilt der Tag der Absendung ab Werk.
5. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten (z. B. durch nicht rechtzeitige Abholung oder Verweigerung der Annahme), so geht die Gefahr auf den Kunden über. Die Kaufsache gilt dann als ordnungsgemäß angenommen.
6. Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Lieferzeit angemessen und berechtigen HAGOLA vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Ausspernung, Betriebsunterbrechung und sonstige unvorhergesehene Umstände gleich, die die Lieferung von HAGOLA wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Das gilt auch, wenn die genannten Umstände während eines bereits bestehenden Lieferverzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.

VII. Mängelansprüche

1. Die Mängelansprüche von HAGOLA erstrecken sich nicht auf solche Schäden, die beim Kunden durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur und Witterungseinflüsse oder durch unsachgemäße Behandlung entstehen.
2. Die Feststellung der zur Gewährleistung verpflichtender Mängel ist der HAGOLA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zu überprüfen. Dabei festgestellte offensichtliche Mängel sowie Beanstandungen wegen unrichtiger und unvollständiger Lieferung sind im Lieferschein zu vermerken und der HAGOLA unverzüglich, d. h. binnen einer Frist von 3 Tagen nach Anlieferung, schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt der Liefergegenstand als ordnungsgemäß angeliefert. Für versteckte Mängel gilt diese 3-Tages-Frist ab Kenntnis des Kunden vom Mangel. Leuchtmittel und Gasmittefüllungen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
3. Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge leistet HAGOLA nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung im Werk oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
4. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware. Dies gilt nicht, wenn HAGOLA die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung der Ware. Die Gewährleistung beschränkt sich auf direkte Überarbeitung des Mangels. Aufwendungen für Montagearbeiten an Bauteilen, welche nicht zum Lieferumfang von HAGOLA zählen, werden nicht rückvergütet.
6. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

VIII. Haftung

1. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HAGOLA nur auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei von HAGOLA zu vertretenden Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach Ablauf von einem Jahr ab Lieferung der Ware.

IX. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag erwachsenen Verbindlichkeiten ist der Sitz der HAGOLA. Gerichtsstand für beide Teile ist Vechta.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf gilt nicht.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bedingungen tritt diejenige Bedingung, die dem Willen von HAGOLA am nächsten kommt.

Stand: August 2016